



Datum: 02.08.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Energie- und Klimabeirat			
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	----------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	

gesehen:	I	II	III

TOP: Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Umgang mit Anfragen/Anträgen und Maßstäbe für kommunales Planungsrecht

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Energie- und Klimabeirat / Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, beim geplanten Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich folgende Maßstäbe anzulegen:

1. bei der Bewertung über den städtischen Kriterienkatalog sollten mindestens 18 Punkte erreicht werden,
2. eine Anlagengröße von 10 ha sollte nicht überschritten werden,
3. in Anlehnung an die Solarstrategie des Bundes sollte die ausgewiesene Gesamtfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 68 ha im Stadtgebiet nicht überschreiten; bei dieser Fläche werden sowohl Agri-Photovoltaikanlagen als auch reguläre Freiflächenanlagen berücksichtigt.

Sofern für die Umsetzung einer Anlage kommunales Planungsrecht erforderlich ist, wird darüber jeweils im Rahmen der kommunalen Planungshoheit entschieden. Planungsinstrument ist dafür ggf. ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, so dass die Planungskosten durch die Vorhabenträger zu tragen sind. Sobald eine ausgewiesene Gesamtfläche von 68 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Stadtgebiet erreicht ist, befasst sich die Stadtvertretung erneut mit der Angelegenheit. Gleiches gilt bei Änderung der Gesamtumstände.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zu Beginn des Jahres wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro energielenker ein Prüfkriterienkatalog für die Umsetzung bzw. Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) in Schmallenberg erstellt und nach Beratung durch die Stadtvertretung beschlossen. Dieser fasst im Wesentlichen die (zurzeit) bestehenden gesetzlichen Grundlagen zusammen und stellt daher einen groben Rahmen zum Umgang mit Anfragen zu FFPVA dar. Über ein Punktesystem können dabei Flächen, die nicht schon aufgrund eines Ausschlusskriteriums ungeeignet sind, über verschiedene Kategorien hinsichtlich ihres Potenzials bewertet werden. Die Bewertung untergliedert sich in sehr hohes (20 Punkte), hohes (19 Punkte), mäßiges (16-18 Punkte), niedriges (13-15 Punkte) und sehr niedriges (12 Punkte) Potenzial.

In der Praxis bleibt über den Kriterienkatalog eine große Flächenkulisse übrig, die grundsätzlich für die Errichtung von FFPVA in Frage kommt. Dies hängt insbesondere mit den qualitativ eher schlechten Böden in den Höhenlagen des Sauerlandes zusammen. Über das EEG 2023 sind FFPVA in benachteiligten Gebieten förderfähig, sodass diese Gebiete nach den Regelungen des Kriterienkataloges auch grundsätzlich für die Errichtung von FFPVA geeignet sind. Als benachteiligtes Gebiet ist in diesem Zusammenhang Acker- und Grünlandfläche mit einer Bodenwertzahl von weniger als 55 zu verstehen. Nach Auswertung der Bodenschätzungen für die gesamte Landwirtschaftsfläche im Stadtgebiet von 9.054,96 ha sind demnach knapp 98,9 % als benachteiligtes Gebiet einzustufen, sodass über diese Regelung nur vereinzelt Flächen ausgeschlossen sind.

Daher wurden zwischenzeitlich verschiedene Möglichkeiten zur Regulierung der Flächenkulisse von der Verwaltung geprüft und hinterfragt. Zum möglichen Vorgehen hat sich dabei Folgendes herauskristallisiert:

Der Kriterienkatalog ist ein erster Maßstab der Beurteilung und soll in seiner bestehenden Form angewendet werden. Danach sollen lediglich Flächen umgesetzt werden können, die eine Gesamtpunktzahl von mindestens 18 Punkten (mäßiges Potenzial) erreichen. Die Maximalgröße der FFPVA sollte auf 10 ha festgelegt werden, da bei Anlagen von mindestens 10 ha grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist, die einer Festlegung bzw. Regelung im Regionalplan bedarf. Bei einer Fläche zwischen 2 und 10 ha ist eine Raumbedeutsamkeit im Einzelfall zu prüfen, bei Flächen von unter 2 ha ist grundsätzlich von keiner Raumbedeutsamkeit auszugehen. Für eine Lenkungs- bzw. Steuerungsmöglichkeit macht es ferner Sinn eine Obergrenze der Gesamtfläche für FFPVA festzulegen. Bis dahin können Vorhaben grundsätzlich bei Eignung möglichst nach Reihenfolge der Antragseingänge bewertet und umgesetzt werden. Sobald die Obergrenze erreicht wird, wäre ohne etwaige Anpassung ein weiterer Zubau zunächst nicht möglich.

Mit Blick auf eine Obergrenze wählen einige Kommunen den Weg über die Hochrechnung des Energiebedarfs im Stadtgebiet sowie das Ziel der eigenen Klimaneutralität. Diese Methode kann zielführend sein, wenn bereits ein hoher Anteil erneuerbarer Energien erzeugt wird. Insgesamt hat sie aber auch eine hohe Fehleranfälligkeit, da der Ausbau der erneuerbaren Energien sehr dynamisch ist und mit Blick auf künftige Bedarfe, Verbräuche und Ausbaquoten kaum sicher prognostiziert werden kann.

Aus Sicht der Verwaltung sollte sich die Stadt bei der Obergrenze daher an den Ausbauzielen aus der Solarstrategie des Bundes orientieren. Bis 2030 sollen demnach 215 GW durch Photovoltaik produziert werden, davon maximal 80 GW auf landwirtschaftlichen Flächen. Bricht man dieses Ziel über die Gesamtfläche Deutschlands auf die Fläche des Stadtgebietes herunter, so ergibt sich für Schmallenberg ein Ausbauziel von ca. 68 MW bis 2030. In der Regel wird für die Produktion von 1 MW rund 1 ha Fläche benötigt. Um das Ziel zu erreichen müssten demnach knapp 68 ha Landwirtschaftsfläche für FFPVA im Stadtgebiet ausgewiesen werden. Dies entspricht rund 0,75 % der gesamten Landwirtschaftsfläche in der Stadt Schmallenberg. Dabei werden sowohl Flächen für Agri-PV als auch für reguläre Freiflächenanlagen berücksichtigt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Obergrenze für den Bau von FFPVA bis zum Jahr 2030 zunächst auf 68 ha festzulegen.

Die Obergrenze könnte in Zukunft entsprechend auf das Jahr 2040 fortgeführt werden. Hier liegt das Bundesziel bei 400 GW, davon maximal 177,5 GW auf landwirtschaftlichen Flächen. Angewendet auf Schmallingenberg ergibt sich daraus ein Ausbauziel von 150 MW auf rund 150 ha Fläche. Dies entspricht knapp 1,66 % der gesamten Landwirtschaftsfläche.

Die Entscheidung über die Ausweisung von Planungsrecht liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit letztendlich immer bei der Stadtvertretung, sodass im Einzelfall z. B. aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch gegen die Errichtung von FFPVA auch auf grundsätzlich geeigneten Flächen entschieden werden könnte. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann es naturgemäß also immer mal Gründe für ein Abweichen von den formulierten Beurteilungsmaßstäben geben, da sich noch Vieles in der Praxis bzw. bei Umsetzung des Rechtsrahmens finden muss. Unter Umständen wird im Laufe der Zeit auch eine Anpassung der Maßstäbe zu diskutieren sein, je nachdem, wie sich die gesamte Thematik entwickelt. Auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlagengröße haben immer auch die Regelungen und Entwicklungen zur Förderung und Einspeisevergütung wesentlichen Einfluss. Auch dieses kann ggf. ein Nachjustieren in den städtischen Maßstäben im Laufe der Zeit erforderlich machen.

Bevor sich die Politik jeweils mit einem konkreten Aufstellungsbeschluss befasst, wäre es wünschenswert, dass die Vorhabenträger die Projekte entsprechend in der Politik bzw. Verwaltung vorstellen.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung bei kleineren Anlagen von bis zu 2 ha, die nicht raumbedeutsam sind, unter Umständen auch eine Genehmigung ohne weiteres Planungsrecht erteilt werden kann. In diesem Fall ist das „überragende öffentliche Interesse“ nach erneuerbaren Energien aus § 2 EEG gegen die weiteren öffentlichen Belange und Umstände abzuwägen. Sofern im Einzelfall das „überragende öffentliche Interesse“ überwiegt, besteht für den Vorhabenträger grundsätzlich ein Anspruch auf Baugenehmigung, sodass eine aktive Steuerung durch die Verwaltung in diesen Fällen kaum bis gar nicht möglich sein wird.